Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3602

Schriftlicher Bericht

**des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)**

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1968)

— Drucksache V/3430 —

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittsätzen (GDL)

— Drucksache V/3007 —

über den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken

— Drucksache V/2858 —

über den von den Abgeordneten Dr. Schmid-Burgk, Dr. Müthling, Krammig, Dr. Stecker und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsteuergesetzes

— Drucksache V/3420 —

A. Bericht des Abgeordneten Schulhoff *)

*) *folgt als zu Drucksache V/3602*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksachen V/3430, V/3007, V/2858, V/3420 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

2. den von den Abgeordneten Frau Funcke, Moersch und der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes — Drucksache V/1471 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 5. Dezember 1968

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Schulhoff**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1968)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 27. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 145) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden hinter dem Wortlaut der Ziffer 8 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die folgende Ziffer 9 angefügt:

„9. Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine Berufsausbildung oder seine Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf bis zu 900 Deutsche Mark im Kalenderjahr. Dieser Betrag erhöht sich auf 1200 Deutsche Mark, wenn der Steuerpflichtige wegen der Ausbildung oder Weiterbildung außerhalb des Orts untergebracht ist, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn dem Steuerpflichtigen Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder Weiterbildung seines Ehegatten erwachsen; in diesem Fall können die Beträge von 900 Deutsche Mark und 1200 Deutsche Mark für den in der Berufsausbildung oder Weiterbildung befindlichen Ehegatten insgesamt nur einmal abgezogen werden. Als Aufwendungen für eine Berufsausbildung gelten auch Aufwendungen für eine hauswirtschaftliche Aus- oder Weiterbildung. Zu den Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder Weiterbildung gehören nicht Aufwendungen für den Lebensunterhalt, es sei denn, daß es sich um Mehraufwendungen handelt, die durch eine auswärtige Unterbringung im Sinne des Satzes 2 entstehen."

b) In Absatz 3 Ziff. 2 Buchstabe b werden die Worte „vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 50. Lebensjahr" durch die Worte „vor dem Beginn des Veranlagungszeitraums das 49. Lebensjahr" ersetzt.

2. In § 26 erhalten die Absätze 1 und 2 die folgende Fassung:

„(1) Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und bei denen diese Voraussetzungen zu Beginn des Veranlagungszeitraums vorgelegen haben oder im Laufe des Veranlagungszeitraums eingetreten sind, können zwischen getrennter Veranlagung (§ 26 a), Zusammenveranlagung (§ 26 b) und — jedoch nur für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung — der besonderen Veranlagung nach § 26 c wählen. Eine Ehe, die im Laufe des Veranlagungszeitraums aufgelöst worden ist, bleibt für die Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt, wenn einer der Ehegatten in demselben Veranlagungszeitraum wieder geheiratet hat und bei ihm und dem neuen Ehegatten die Voraussetzungen des Satzes 1 ebenfalls vorliegen.

(2) Ehegatten werden getrennt veranlagt, wenn einer der Ehegatten getrennte Veranlagung wählt. Ehegatten werden zusammen veranlagt oder — für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung — nach § 26 c veranlagt, wenn beide Ehegatten die betreffende Veranlagungsart wählen. Die zur Ausübung der Wahl erforderlichen Erklärungen sind beim Finanzamt schriftlich oder zu Protokoll abzugeben."

3. Hinter § 26 b wird der folgende § 26 c eingefügt:

„§ 26 c

Besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung

(1) Bei der besonderen Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung werden Ehegatten so behandelt, als ob sie unverheiratet wären. Das gilt auch für die Beurteilung eines Kindschaftsverhältnisses (§ 32 Abs. 2 Ziff. 3), wenn das Kind bereits vor der Eheschließung zu einem der Ehegatten oder beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis gestanden hat. § 12 Ziff. 2 bleibt unberührt. § 26 a Abs. 1 gilt sinngemäß.

(2) Bei der besonderen Veranlagung ist § 32 a Abs. 2 anzuwenden, wenn der zu veranlagende Ehegatte zu Beginn des Veranlagungszeitraums verwitwet war und bei ihm die Voraussetzungen des § 32 a Abs. 3 vorgelegen hatten.

(3) Für die Anwendung des § 32 Abs. 3 Ziff. 1 Buchstabe b bleiben Kinder unberücksichtigt, zu denen das Kindschaftsverhältnis (§ 32 Abs. 2 Ziff. 3) erst durch die Eheschließung oder im Verhältnis zu beiden Ehegatten nach der Eheschließung begründet wird."

4. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 1 erhält die folgende Fassung:

„1. Kinderfreibeträge stehen dem Steuerpflichtigen für Kinder zu, die im Veranlagungszeitraum lebend geboren wurden oder die zu Beginn des Veranlagungszeitraums das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten."

bb) In Ziffer 2 Buchstabe a erhält der Einleitungssatz die folgende Fassung:

„a) für Kinder, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hatten und im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate".

cc) Ziffer 4 letzter Satz wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Werden sie nach den §§ 26, 26 a getrennt oder für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung nach den §§ 26, 26 c veranlagt, so erhält jeder Ehegatte den Kinderfreibetrag zur Hälfte, soweit nicht ein Kinderfreibetrag nur einem der Ehegatten zusteht oder zu gewähren ist. Sätze 2 und 3 gelten bei der besonderen Veranlagung der Ehegatten nach § 26 c nicht für den Abzug von Kinderfreibeträgen für Kinder, die zu beiden Ehegatten bereits vor der Eheschließung in einem Kindschaftsverhältnis gestanden haben."

b) In Absatz 3 werden

aa) in Ziffer 1 im Einleitungssatz die Worte „§ 32 a Abs. 2 und 3" durch die Worte „§ 32 a Abs. 2 bis 4"

sowie

in Buchstabe a die Worte „vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 50. Lebensjahr" durch die Worte „vor dem Beginn des Veranlagungszeitraums das 49. Lebensjahr" und

bb) in Ziffer 2 jeweils die Worte „vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 65. Lebensjahr" durch die Worte „vor dem Beginn des Veranlagungszeitraums das 64. Lebensjahr"

ersetzt.

5. § 32 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Absatz 2 gilt auch bei einer verwitweten Person, wenn bei ihr und ihrem verstorbenen Ehegatten im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 vorgelegen haben,

1. für den Veranlagungszeitraum, der dem Veranlagungszeitraum folgt, in dem der Ehegatte verstorben ist,

2. für spätere Veranlagungszeiträume, in denen die verwitwete Person einen Kinderfreibetrag für ein Kind erhält, das aus der Ehe mit dem Verstorbenen hervorgegangen ist oder für das mindestens einer der Ehegatten auch in dem Veranlagungszeitraum, in dem der Ehegatte verstorben ist, einen Kinderfreibetrag (Kinderermäßigung) erhalten hatte."

b) Der folgende Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Absatz 2 gilt auch bei einer Person, deren Ehe im Veranlagungszeitraum durch Tod, Scheidung oder Aufhebung aufgelöst worden ist, wenn in diesem Veranlagungszeitraum bei den Ehegatten der aufgelösten Ehe die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 vorgelegen haben, der andere Ehegatte jedoch wieder geheiratet hat und bei diesem und seinem neuen Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 ebenfalls vorliegen."

6. In § 33 Abs. 2 wird dem letzten Satz der folgende Halbsatz angefügt:

„; das gilt für Aufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 9 nur insoweit, als sie als Sonderausgaben abgezogen werden können."

7. In § 33 a Abs. 3 letzter Satz werden hinter dem Wort „können" die Worte „für die Zeit des Vorliegens dieser Voraussetzungen" eingefügt.

8. In § 38 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „die Vorschriften des § 32 a Abs. 2 und 3" durch die Worte „die Vorschriften des § 32 a Abs. 2 bis 4" ersetzt.

9. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „die Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 2)" gestrichen; der folgende Satz wird angefügt:

„Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 2) sind zu berücksichtigen mit Ausnahme der Fälle, in denen

1. der Arbeitnehmer nach den Grundsätzen des § 26 c besteuert wird und

2. das Kindschaftsverhältnis erst durch die Eheschließung oder im Verhältnis zu beiden Ehegatten nach der Eheschließung, jedoch noch im Kalenderjahr der Eheschließung begründet wird."

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „für eine ihm günstigere Steuerklasse" durch die Worte „für eine andere Steuerklasse" ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Finanzamt kann die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder vorläufig eintragen, wenn ein Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 2 Ziff. 2 beantragt wird und nicht überblickt werden kann, ob die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 Ziff. 2 erfüllt werden. In diesen Fällen hat das Finanzamt nach Ablauf des Kalenderjahrs die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder endgültig festzustellen. Ergeben sich dabei Abweichungen gegenüber der vorläufig eingetragenen Zahl der Kinder, so ist die hiernach zuviel einbehaltene Lohnsteuer zu erstatten und zu wenig einbehaltene Lohnsteuer nachzufordern. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt; dabei kann angeordnet werden, daß von geringfügigen Nachforderungen abzusehen ist."

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

10. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 2 Satz 2 werden die Worte „bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach § 26 Abs. 1 vorliegen" durch die Worte „die nach den Grundsätzen des § 26 b besteuert werden" ersetzt.

b) Die folgende Ziffer 3 wird eingefügt:

„3. der Kinderfreibetrag für ein Kind in den Fällen, in denen

a) der Arbeitnehmer nach den Grundsätzen des § 26 c besteuert wird und

b) das Kindschaftsverhältnis im Verhältnis zu beiden Ehegatten nach der Eheschließung, jedoch noch im Kalenderjahr der Eheschließung begründet worden ist;".

c) Die bisherigen Ziffern 3 bis 5 werden Ziffern 4 bis 6.

11. In § 42 Abs. 2 erhält die Ziffer 4 die folgende Fassung:

„4. daß für Ehegatten, die beide Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben und bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen,

a) ein gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich oder,

b) wenn die Voraussetzungen für die besondere Veranlagung nach § 26 c vorliegen, nach Wahl der Ehegatten ein Lohnsteuer-Jahresausgleich nach den Grundsätzen des § 26 c

durchgeführt wird. Dabei kann außerdem angeordnet werden, daß in den Fällen, in denen für die Ehegatten ein Lohnsteuer-Jahresausgleich nach den Grundsätzen des § 26 c durchgeführt wird, die zu erstattende Lohnsteuer für die Ehegatten gemeinsam festgestellt wird.

12. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Hinter Ziffer 4 werden die folgenden Ziffern 5 und 6 eingefügt:

„5. wenn der Ehegatte des Arbeitnehmers nach § 26 c zu veranlagen ist;

6. wenn die Ehe des Arbeitnehmers im Veranlagungszeitraum durch Tod, Scheidung oder Aufhebung aufgelöst worden ist und er oder sein Ehegatte der aufgelösten Ehe im Veranlagungszeitraum wieder geheiratet hat;"

bb) Die bisherigen Ziffern 5 und 6 werden Ziffern 7 und 8.

b) In Absatz 3 werden die Worte „Ziff. 2 bis 5 und 6" durch die Worte „Ziff. 2 bis 7 und 8" ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Worte „Ziff. 1 bis 5" durch die Worte „Ziff. 1 bis 7" ersetzt.

13. In § 51 Abs. 1 Ziff. 3 wird das Zitat „§ 39 Abs. 1 und 2" durch „§ 39 Abs. 1, 3 und 4" ersetzt.

14. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 6 wird der folgende Absatz 6 a eingefügt:

„(6 a) Die Vorschriften des § 10 Abs. 1 Ziff. 9 und des § 33 Abs. 2 letzter Satz sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1969 anzuwenden."

b) Hinter Absatz 10 wird der folgende Absatz 10 a eingefügt:

„(10 a) Die Vorschriften des § 10 Abs. 3 Ziff. 2 Buchstabe b, des § 26 Abs. 1 und 2, des § 26 c, des § 32 Abs. 2 Ziff. 1, Ziff. 2 Buchstabe a, Ziff. 4 und Abs. 3 Ziff. 1 Einleitungssatz und Buchstabe a und Ziff. 2, des § 32 a

Abs. 3 und 4, des § 33 a Abs. 3 letzter Satz, des § 38 Abs. 1 Satz 2, des § 39 Abs. 1 Sätze 4 und 5, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, des § 40 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 2 und Ziff. 3, des § 42 Abs. 2 Ziff. 4 und des § 46 Abs. 2 Ziff. 5 und 6 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1970 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung erstmals für das Kalenderjahr 1970 anzuwenden ist. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 Ziff. 1 in der vor dem 1. Januar 1970 geltenden Fassung ist in allen noch nicht rechtskräftigen Veranlagungen früherer Veranlagungszeiträume mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Kinderfreibetrag dem Steuerpflichtigen auch dann zusteht, wenn das Kind im Veranlagungszeitraum vor Ablauf der ersten vier Monate das 18. Lebensjahr vollendet hatte. Nach dem 13. Dezember 1967 rechtskräftig gewordene Steuerbescheide, die auf Grund einer erstmaligen Veranlagung oder einer Berichtigungsveranlagung nach § 222 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 oder § 218 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung ergangen sind und bei denen der Kinderfreibetrag für ein Kind deshalb nicht berücksichtigt worden ist, weil das Kind vor Ablauf von vier Monaten im Veranlagungszeitraum das 18. Lebensjahr vollendet hatte, sind zu berichtigen, wenn der Steuerpflichtige innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1968 (Bundesgesetzbl. I S. ...) beim Finanzamt schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll die Berücksichtigung des Kinderfreibetrags beantragt. Das gleiche gilt für vor dem 14. Dezember 1967 erlassene Steuerbescheide, gegen die wegen der Versagung eines Kinderfreibetrags für ein Kind, das vor Ablauf von vier Monaten im Veranlagungszeitraum das 18. Lebensjahr vollendet hatte, form- und fristgerecht Verfassungsbeschwerde erhoben worden ist. Sonstige den zu berichtigenden Bescheiden zugrunde liegende tatsächliche Feststellungen und rechtliche Beurteilungen bleiben maßgebend."

Artikel 2

Berlinhilfegesetz

Das Berlinhilfegesetz in der Fassung vom 1. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1049) wird wie folgt geändert:

1. In § 18 werden die Worte „§ 46 Abs. 2 Ziff. 6 Buchstabe a" durch die Worte „§ 46 Abs. 2 Ziff. 8 Buchstabe a" ersetzt.

2. § 21 Abs. 1 Nr. 1 erhält die folgende Fassung:

   „1. ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) zu Beginn des Veranlagungszeitraums haben oder ihn im Laufe des Veranlagungszeitraums begründen oder".

3. § 26 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a erhält die folgende Fassung:

   „a) ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) zu Beginn des Kalenderjahrs haben oder ihn im Laufe des Kalenderjahrs begründen oder".

4. Dem § 31 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

   „(5) Die Vorschrift des § 21 Abs. 1 Nr. 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1970 anzuwenden. Die Vorschrift des § 26 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1969 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1969 zufließen, anzuwenden."

Artikel 3

Gesetz zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder

§ 1

Überleitungsvorschrift

(1) Mit Wirkung vom Tage nach ihrer Verkündung erhalten die Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder vom 30. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 387), die Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen vom 6. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 388) und die Verordnung über die steuerliche Behandlung von Prämien für Verbesserungsvorschläge vom 18. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 33) Gesetzeskraft.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit vom Bundesrecht abweichendes Recht des Landes Berlin nach § 12 Abs. 3 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes vom 20. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 821) oder des Saarlandes nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 339) anzuwenden ist.

§ 2

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind letztmals für den Veranlagungszeitraum 1971 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn sind die Vorschriften dieses Gesetzes letztmals auf Vergütungen und Prämien anzuwenden, die dem Steuerpflichtigen vor dem 1. Januar 1972 zugeflossen sind.

§ 3

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 4

Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittsätzen

§ 1

Das Gesetz über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittsätzen (GDL) vom 15. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1350) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Satz 1 wird die Jahreszahl „1967" durch die Jahreszahl „1971" ersetzt.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

      „Gewinn für die Wirtschaftsjahre 1965/66 bis einschließlich 1971/72"

   b) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1967/68" durch die Jahreszahl „1971/72" ersetzt.

   c) In Absatz 2 Satz 3 wird die Jahreszahl „1967/68" durch die Jahreszahl „1971/72" ersetzt.

§ 2

Für Steuerpflichtige, die einen Antrag nach § 12 Abs. 2 in der bisher geltenden Fassung gestellt haben, endet die Verpflichtung, Bücher zu führen und Abschlüsse zu machen, mit dem Ablauf des Wirtschaftsjahrs 1967/68.

Artikel 5

Steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken

§ 3 der Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 278) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 807) erhält die folgende Fassung:

„§ 3

Voraussetzung der steuerlichen Begünstigung

Die steuerliche Begünstigung tritt nur ein, wenn der Baubeginn der Anlagen in die Zeit vom 1. Januar 1938 bis zum 31. Dezember 1977 fällt."

Artikel 6

Versicherungsteuergesetz

§ 6 des Versicherungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 539) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „in Absatz 2" durch die Worte „in den Absätzen 2 und 3" ersetzt.

2. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

   „(3) Bei der Seeschiffskaskoversicherung beträgt die Steuer 2 vom Hundert des Versicherungsentgelts."

Artikel 7

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 8

Inkrafttreten

Artikel 6 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft. Die anderen Vorschriften dieses Gesetzes treten am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.